

EINSCHREIBUNGEN IN DIE GRUNDSCHULEN FÜR DAS JAHR 2021/2022

Die Einschreibungen zum verpflichtenden Schulbesuch finden auch in diesem Schuljahr im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften (Schulgesetz, Verordnung über die Grundschulbildung und Verwaltungsordnung) statt, die sich in Fragen der Einschreibungen zum verpflichtenden Schulbesuch im vergangenen Jahr in keiner Weise geändert haben. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie, die dieses Schuljahr begleiten, wird es jedoch erforderlich sein, die Organisation so anzupassen, dass **die Sicherheit der Kinder wie der Erwachsenen gewährleistet ist, die individuellen Möglichkeiten und Beschränkungen einzelner Teilnehmer respektiert** und gleichzeitig alle gesetzlichen Pflichten erfüllt werden.

Termin der Einschreibungen

Die Einschreibungen finden in dem durch das Schulgesetz¹ festgelegten Zeitraum, also vom 1. April bis 30. April 2021 statt. Den konkreten Termin der Einschreibung zum verpflichtenden Schulbesuch legt der Schulleiter im Rahmen dieses Zeitraums fest, und zwar im Einklang mit dem Schulgesetz.

An der Grundschule findet die Einschreibung an den Tagen
..... statt.

Art und Weise der Antragstellung

Die Aufnahme zum verpflichtenden Schulbesuch erfolgt gemäß Verwaltungsordnung. Gemäß § 37 Verwaltungsordnung kann ein Aufnahmeantrag schriftlich oder mündlich ins Protokoll oder in elektronischer Form gestellt werden.

Den **Antrag auf Aufnahme zur Grundschulbildung** finden Sie auf der Website der Schule:

Den Antrag können die gesetzlichen Vertreter auf folgende Arten und Weisen zustellen:

- in den Datenbriefkasten der Schule²,
- per E-Mail mit elektronischer Signatur eines gesetzlichen Vertreters,
- per Post (ausschlaggebend ist das Datum der Aufgabe auf der Post) oder durch persönliche Einreichung in der Schule unter der Adresse:
.....

Wenn ein gesetzlicher Vertreter einen Antrag mittels anderer technischer Mittel stellt, als sie oben beschrieben sind (z. B. per E-Mail ohne eine anerkannte elektronische Signatur, per Fax u. ä.), muss er diesen binnen 5 Tagen bestätigen, andernfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Einem Antrag legt der gesetzliche Vertreter in der Regel eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bei, und zwar entweder in digitaler Form (Scan, Foto) oder in Papierform – einfache Kopie. Diese Kopie muss dann Bestandteil des Schriftsatzes sein.

Ergänzende Informationen

- Einem Antrag auf **Zurückstellung vom Schulbesuch** legt ein gesetzlicher Vertreter die Empfehlungen einer Schulberatungseinrichtung (SBE) und eines Facharztes oder eines klinischen Psychologen bei. Die Tätigkeit der SBE ist durch die Krisenmaßnahmen nicht unterbrochen. Die SBE stellen, wenn auch mancherorts mit eingeschränktem Betrieb, weiterhin die notwendigen Dienstleistungen, also typischerweise Anträge auf Zurückstellung vom verpflichtenden Schulbesuch sicher. Sofern ein gesetzlicher Vertreter nicht die entsprechenden Empfehlungen zum Rückstellungsantrag beilegt, wird das Verwaltungsverfahren über die Eintragung in einem solchen Fall unterbrochen und der Schulleiter legt gleichzeitig einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die entsprechenden Empfehlungen vorzulegen sind. Legt der gesetzliche Vertreter die entsprechenden Empfehlungen nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt vor, wird das Verfahren im Einklang mit § 66 Abs. 1 Buchst. c) Verwaltungsordnung eingestellt.
- Hat der Schulleiter **Zweifel an der Echtheit vorgelegter Belege**, kann er von den gesetzlichen Vertretern deren Original oder beglaubigte Kopie verlangen.

Nützliche Links:

Ministerium für Schule, Jugend und Sport, Aktuelle Informationen für Schulen zum Coronavirus

<https://koronavirus.edu.cz/informace-a-faq>

Quelle: <https://www.edu.cz/methodology/zapisy-do-zakladnich-skol-pro-rok-2021-2022/>

¹ § 36 Abs. 4 Schulgesetz

² Einen Datenbriefkasten können sich Eltern kostenlos einrichten. Das Absenden des Antrags per Datenbriefkasten an die Grundschule ist ebenfalls kostenlos. Mehr Informationen auf <https://chcidatovku.cz/>.